

Aufgrund des § 5 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 18.12.2019 wird nachfolgende Richtlinie

„Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“

erlassen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

In den §§ 23 und 43 SGB VIII und § 4 KiBiz ist die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege geregelt.

Das Jugendamt ist gemäß § 87 a Abs. 1 SGB VIII für die Erteilung der Erlaubnis zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson (TPP) ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Erteilung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Das Jugendamt führt in allen Fällen der Kindertagespflege die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Erlaubnispflichtige Tätigkeit:

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn und soweit die erforderlichen persönlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind.

2. Verfahrensablauf

Vor der Beantragung der Pflegeerlaubnis ist zunächst eine erste Einschätzungsprüfung der zukünftigen Tagespflegeperson durch die pädagogische Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes (Fachberatung) vorzunehmen. Dies erfolgt in der Regel durch:

- ein Erstgespräch oder die Teilnahme an einer von der Fachberatung angebotenen Informationsveranstaltung
- einen Hausbesuch durch die Fachberatung
- ein weiteres Informationsgespräch mit der Fachberatung

Im weiteren Verlauf der ersten Einschätzungsprüfung wird ein „Bewerbungsbogen“ an die zukünftige Tagespflegeperson ausgegeben. Dieser muss ausgefüllt, unterschrieben und mit den nachfolgend genannten Unterlagen zur weiteren Bearbeitung der Fachberatung eingereicht werden:

2.1 Gesundheitszeugnis

Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Eignung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Ausschluss psychischer Erkrankungen sowie einer Suchtmittelabhängigkeit ist von wesentlicher Bedeutung.

Die Gebühr für die ärztliche Bescheinigung wird bis max. 10,-€ nach Erteilung der Pflegeerlaubnis auf Antrag vom Jugendamt erstattet.

2.2 Führungszeugnis

Es ist ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30, 30a des Bundeszentralregistergesetzes der Tagespflegeperson zu beantragen. Für die Beantragung wird von der Fachberatung ein entsprechender Vordruck zur Verfügung gestellt.

Findet die Tätigkeit in den Räumen der TPP statt, ist zur Sicherstellung des Kindeswohls ein erweitertes Führungszeugnis auch für alle Personen ab 18 Jahren erforderlich, die im Haushalt der Tagespflegeperson gemeldet sind.

Die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre neu beantragt und vorgelegt werden. Anlassbezogen und in begründeten Einzelfällen können die Abstände verkürzt werden.

Die Gebühr für die Beantragung aller für die Eignungsprüfung erforderlichen Führungszeugnisse wird nach Erteilung der Pflegeerlaubnis auf Antrag vom Jugendamt erstattet.

2.3 Motivationsschreiben und Kurzlebenslauf

Die Bewerberin muss einen Lebenslauf in tabellarischer Form vorlegen. Zudem wird ein Motivationsschreiben benötigt, in dem die persönlichen Gründe für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson begründet werden.

2.4 Selbstauskunft

Das Ausfüllen des Selbstauskunftsbogens ist Bestandteil des Bewerbungsverfahrens und dient der Überprüfung der Zuverlässigkeit der zukünftigen Tagespflegeperson im Hinblick auf ihre persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nach Vorlage und Prüfung dieser Unterlagen, wird ein Empfehlungsschreiben ausgestellt, mit dem sich die zukünftige Tagespflegeperson zu einem Qualifizierungskurs bei einem Anbieter Ihrer Wahl anmelden kann.

3. Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die bisher erfolgte erste Eignungsüberprüfung wird fortgesetzt, sofern die zukünftige Tagespflegeperson, die Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich beendet und ein entsprechendes Zertifikat des Qualifizierungsanbieters erworben hat.

3.1 Qualifizierung

Für die Sicherstellung eines qualitativen Betreuungsangebotes sind vertiefte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege notwendig, die an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des „Deutsches Jugendinstitut e.V.“ mit einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten erworben wurden.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme, in Zusammenhang mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erkrath, erstattet das Jugendamt innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Qualifizierung die Teilnahmegebühr.

Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist ein Grundkurs „1. Hilfe-am-Kind“, der neun Unterrichtsstunden umfasst.

3.2 Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung einer Person für die Kindertagespflege wird nach § 43 Abs. 2 unter Betrachtung folgender Kriterien durch die Fachberatung festgestellt:

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen
- kindgerechte Räumlichkeiten
- Kenntnisse über die Anforderungen in der Kindertagespflege

3.3 Erste-Hilfe-Kurs

Die Auffrischung des Kurses „1. Hilfe-am-Kind“ muss alle zwei Jahre wiederholt werden.

Die Unfallkasse NRW trägt die Kosten für diesen Auffrischkurs. Ein entsprechender Gutschein kann durch das Jugendamt beantragt werden.

3.4 Fort- und Weiterbildung

Nach Abschluss des Qualifizierungskurses sind Fort- und Weiterbildungen und die Teilnahme an Informations- und Austauschtreffen notwendig und wünschenswert.

Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit ist die Teilnahme an dem Kurs „Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ zwingend erforderlich. Diese Fortbildung wird von der Kinderschutzbeauftragten der Stadt Erkrath durchgeführt, damit die Tagespflegepersonen die Vorgehensweise sowie den Verfahrensablauf innerhalb der Stadt Erkrath kennenlernen.

Des Weiteren sind 60 Unterrichtseinheiten für die Fort- und Weiterbildung wie auch Informations- und Austauschtreffen im Zeitraum der Pflegeerlaubnis (fünf Jahre) zu absolvieren. Innerhalb dieser 5 Jahre ist der Kurs „Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ zur Auffrischung erneut zu belegen.

An dem Kurs „Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ muss innerhalb von fünf Jahren mindestens 1x teilgenommen werden.

Kosten für tätigkeitsbezogene und –begleitende Fortbildungen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die Stadt Erkrath werden bis zu einer Höhe von 500 Euro innerhalb von fünf Jahren auf Antrag erstattet. Der Antrag auf Erstattung für das betreffende Kalenderjahr muss spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres des Abschlusses der Fortbildung beim Jugendamt eingegangen sein. Eine nachträgliche Erstattung ist ausgeschlossen.

3.5 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Räume, in denen Kinder im Rahmen der Tagespflege betreut werden, müssen kinderecht sein und nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Tageslicht, hell und freundlich
- Bewegungsfreiheit und Spielmöglichkeiten
- separater Raum für Rückzugsmöglichkeiten und Schlafmöglichkeiten
- kindgerechter Sanitärbereich und Wickelbereich
- sichere Räumlichkeiten: Rauchmelder, Steckdosensicherung, Herdsicherung, Treppengitter, Kippschutzsicherungen an Fenstern, keine giftigen Pflanzen, Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände und Substanzen außerhalb der Reichweite der Kinder (z.B. Medikamente und Reinigungsmittel)
- in Räumen die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet

4. Konzeption der Kindertagespflege

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 17 i.V.m. § 13 KiBiz soll in der Kindertagespflege in einer Konzeption dargestellt werden. Folgende Kriterien sind in einer Konzeption auszuführen:

- Schwerpunkt der Förderung
- Tagesablauf, Strukturen und Rituale
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
- Ausstattung und Rahmenbedingungen
- Entwicklungs- und Bildungsdokumentation
- alltagsintegrierte Sprachförderung
- Ernährung und Pflege
- Kooperation und Qualitätssicherung
- Partizipation

5. Anzahl der zu betreuenden Kinder

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind der Stand der Qualifizierung und die Praxiserfahrung zu berücksichtigen. Mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege darf die Tagespflegeperson bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KiBiz können bis zu acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als fünf Kinder zeitgleich anwesend sind und betreut werden.

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestelle), dürfen insgesamt höchstens neun Kinder durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. In Großtagespflegestellen werden die eigenen Kinder der Tagespflegeperson vollumfänglich bei der Anzahl der max. zu betreuenden Kinder mitgezählt.

6. Entzug der Pflegeerlaubnis

Das Kindeswohl steht bei der Betreuung im Vordergrund. Eine Verletzung der Betreuungspflicht oder Aufsichtspflicht kann zum Entzug der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt führen.

Ist die Zuverlässigkeit der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben, führt dies zum Entzug der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt.